

Satzung

des Technischen Überwachungsvereins

Thüringen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Technischer Überwachungs-Verein Thüringen e.V. (im Folgenden abgekürzt TÜV Thüringen) und hat seinen Sitz in Erfurt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
3. Die örtliche Zuständigkeit als Technische Überwachungsorganisation ergibt sich aus den territorialen Anerkennungen. Der Verein kann gleichzeitig benannte oder zugelassene Stelle (im Folgenden „Benannte Stelle“ genannt) sein.

§ 2 Zweck

1. Der TÜV Thüringen hat den Zweck, auf den Gebieten der Sicherheitstechnik, der Verkehrstechnik, des Arbeits- und Umweltschutzes, der Energietechnik und -sicherheit, der Bautechnik, der Organisation und des Managements sowie auf anderen artverwandten Gebieten tätig zu sein. Er führt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den bei ihm beschäftigten Sachverständigen, den Mitarbeitern der Benannten Stelle und sonstigen Fachkräften Prüfungen, Untersuchungen, Begutachtungen, Zertifizierungen, Schulungen, Aus- und Weiterbildungen und Beratungen für Hersteller, Betreiber, Behörden, sonstige Stellen und Personen mit dem Ziel durch, Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte vor nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen, Einrichtungen, Betriebs- und Arbeitsmittel zu bewahren und deren zweckmäßige und wirtschaftliche Herstellung und Verwendung zu erreichen und zu erhalten.

Aufgaben des TÜV Thüringen sind hiernach insbesondere

- a) die technische Prüfung, Abnahme und Überwachung und Zertifizierung von Anlagen, Bauten, Einrichtungen, Betriebs- und Arbeitsmitteln sowie Produkten und Systemen, soweit diese Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder versicherungsrechtlicher Bestimmungen oder sonstiger Gründe erforderlich und dem TÜV Thüringen durch entsprechende gesetzliche Regelungen, Zulassungen oder Akkreditierungen zuerkannt sind,
- b) die Unterweisung und, soweit erforderlich und zuerkannt, die Prüfung und Zulassung von Personen auf den Tätigkeitsgebieten des Vereins,
- c) die Erstellung von Gutachten und die Übernahme anderer Aufgaben im Rahmen der Arbeitsgebiete des Vereins,
- d) die Mitarbeit bei der Erstellung von Normen, technischen Regeln usw., soweit sie seine Arbeitsgebiete berühren,

- e) die technisch-wissenschaftliche Tätigkeit u.a. durch Sammlung und Auswertung von Erfahrungen auf den Arbeitsgebieten sowie spezielle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Personen. Nach Bedarf unterhält der TÜV Thüringen sicherheitstechnische, medizinisch-psychologische, arbeitsmedizinische und sonstige Dienste,
 - f) die Unterweisung, die Aus-, Weiter- und Fortbildung in wissenschaftlich-technischen, sozialen und kulturellen Berufen sowie im Management.
2. Soweit der TÜV Thüringen aufgrund staatlicher Anerkennung oder Beauftragung tätig wird, unterwirft er sich den Verpflichtungen, die durch gesetzliche Vorschriften als Voraussetzung dafür festgelegt sind, und wirkt durch seine Tätigkeit staatsentlastend.
 3. Der TÜV Thüringen kann seinen Vereinszweck auch durch Erwerb, Gründung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen verfolgen.
 4. Der TÜV Thüringen führt keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb durch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des TÜV Thüringen können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die
 - a) überwachungsbedürftige Anlagen oder andere Anlagen betreiben, deren Überwachung dem TÜV Thüringen e.V. übertragen worden ist bzw. bevollmächtigt wurde,
 - b) überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Arbeitsmittel oder Halbzeuge bzw. Teile davon herstellen oder vertreiben oder
 - c) Personen beschäftigen, die sich aufgrund gesetzlicher oder versicherungsrechtlicher Vorschriften oder freiwillig laufend einer Prüfung und/oder Überwachung unterziehen lassen.
2. Mitglieder des TÜV Thüringen können auf schriftlichen Antrag natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die am Aufgabengebiet des TÜV Thüringen interessiert sind und die Tätigkeit des TÜV Thüringen für berufliche oder gewerbliche Zwecke in Anspruch nehmen wollen.
3. Der TÜV Thüringen muss sich zum überwiegenden Teil aus Mitgliedern zusammensetzen, die überwachungsbedürftige Anlagen oder andere Anlagen betreiben, deren Überwachung dem TÜV Thüringen durch Rechtsvorschriften übertragen worden ist.
4. Personen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder freien Mitarbeiterverhältnis sowie in einem Abhängigkeitsverhältnis oder Gesellschaftsverhältnis zum TÜV Thüringen stehen, sowie Personen, die direkt als Überwachungsorganisationen oder als Wettbewerber zu einzelnen Tätigkeiten des TÜV Thüringen stehen, können nicht Mitglied werden.
5. Über die Aufnahme in den TÜV Thüringen beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.

6. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes beginnen mit dem Tag der Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Einstellung des Geschäftsbetriebes oder Wegfall der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
- b) durch Erklärung des Austritts,
- c) durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 6,
- d) durch Tod.

Die Mitgliedschaft endet in den Fällen a) und b) mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber bis zum 30. September eines Jahres schriftlich zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann die vom TÜV Thüringen angebotenen Dienstleistungen gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren oder Entgelte bzw. Erstattung der entstandenen Aufwendungen in Anspruch nehmen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf kostenlose Auskunftserteilung in sicherheitstechnischen und energiewirtschaftlichen Fragen sowie Fragen des Arbeits- und Umweltschutzes und der Verkehrstechnik, soweit sie ohne erheblichen Zeitaufwand geleistet werden kann.
2. Von der Mitgliederversammlung kann befristet oder auf Dauer die Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden.
3. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Erfüllung des Zweckes gemäß § 2 einzusetzen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Errichtung und Inbetriebnahme überwachungsbedürftiger Anlagen sowie prüfpflichtiger Anlagen und Einrichtungen - soweit die Prüfung durch Sachverständige oder Mitarbeiter der Benannten Stelle vorgeschrieben ist - nach Möglichkeit anzumelden und überwachen zu lassen,
 - b) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Vergütungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen, Gebühren und Entgelte fristgemäß zu zahlen,
 - c) den Verein im Rahmen seiner sonstigen Arbeitsgebiete - sowie der Prüfung weiterer prüfpflichtiger Anlagen und Einrichtungen - nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.
6. Ein Mitglied, welches die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt oder die Belange des TÜV Thüringen geschädigt hat oder dessen Verhalten eine Schädigung der Belange des TÜV Thüringen befürchten lässt, kann vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen nach Empfang des Bescheides Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

7. Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum TÜV Thüringen oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche auf das Vermögen des TÜV Thüringen, die Auszahlung oder Rückzahlung von Beiträgen und Einlagen irgendwelcher Art. Die dem TÜV Thüringen zustehenden Ansprüche, gleich welcher Art, dem Mitglied gegenüber werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 5 Organe des TÜV Thüringen

Die Organe des TÜV Thüringen sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 6),
2. der Verwaltungsrat mit dem Präsidium (§ 8),
3. der Vorstand (§ 7).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des TÜV Thüringen beruft alljährlich, möglichst in den ersten 6 Monaten des neuen Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

- a) Bericht über die Tätigkeit des TÜV Thüringen im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b) Vorlage des Jahresabschlusses sowie die Berichte des Wirtschaftsprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 - d) Anträge aus dem Mitgliederkreis, die von mindestens dreißig Mitgliedern unterstützt und spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden,
 - e) sonstige Angelegenheiten, sofern deren Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Die Aufsichtsbehörden können von der Einberufung einer Mitgliederversammlung des TÜV Thüringen durch Übermittlung der Tagesordnung unterrichtet werden. Sie können Vertreter zu der Mitgliederversammlung entsenden.
 3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter, im Falle deren Verhinderung das dritte Mitglied des Präsidiums des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende hat das Recht der Legitimationsprüfung und der Zulassung dritter Personen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 13 bleibt davon unberührt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mündlich, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beschlossen wird.
5. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung, die den wirtschaftlichen oder rechtlichen Bestand des TÜV Thüringen verändern (z.B. Rechtsformänderung) bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 50 v.H. der Mitglieder.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, wobei Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein satzungsgemäßer Vertreter hat auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn mindestens dreißig Mitglieder dies mit Angabe des gleichen Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Bezeichnung des Anlasses und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal vier Mitgliedern, darunter ein Vorstandsvorsitzender und mindestens ein bis maximal zwei Stellvertreter.
2. Der Vorstand ist für die Erfüllung der durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Vereinszwecke verantwortlich. Der Vorstand vertritt den TÜV Thüringen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist zugleich das oberste Vertretungsorgan und das oberste Geschäftsführungsorgan des Vereins.
3. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Bestimmungen des § 181 ff. BGB befreit werden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstandsvorsitzende hat zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand regelt seine innere Verfassung durch eine Geschäftsordnung, in der auch die Ressortverantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder festgelegt wird.

Die Geschäftsordnung und der Investitionsplan bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Verwaltungsrates.
6. Im Außenverhältnis wird der TÜV Thüringen durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis wird durch die Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
8. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 8 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:

- 1.1 bis zu elf Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sind die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Tätigkeitsbereich des TÜV Thüringen zu berücksichtigen. Wiederwahl ist zulässig. Das Mandat erlischt beim Ausscheiden aus einer Mitgliedsfirma vorzeitig mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung.

- 1.2 bis zu vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und der Wirtschaft, die auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- 1.3 drei Betriebsangehörigen, welche die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Betriebsrates für die Dauer von vier Jahren zu stimmberechtigten Verwaltungsratsmitgliedern wählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 1.4 Das Präsidium kann zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates zwischen den Mitgliederversammlungen die Kooptierung von neuen Verwaltungsratsmitgliedern vornehmen, die auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung ordentlich zu wählen sind.

2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen nach Ablauf der Wahlzeit ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter. Wiederwahl ist zulässig. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung ausscheidende oder ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Verwaltungsrates für vier Jahre wählen. Ehrenmitglieder des Verwaltungsrates haben eine beratende Funktion und keine Stimmrechte.

3. Der Verwaltungsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählendes Mitglied des Verwaltungsrates bilden das Präsidium des Verwaltungsrates. Das Präsidium vertritt gegenüber dem Vorstand und den Vorstandsmitgliedern den Verwaltungsrat und den Verein.

Das Präsidium des Verwaltungsrates schlägt dem Verwaltungsrat die zu wählenden Vorstandsmitglieder vor, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und übt das Kündigungsrecht aus.

Das Präsidium des Verwaltungsrates entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen

4. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, davon einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zusammen. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Zusendung der Beratungsunterlagen mit einer Frist von zwei Wochen zu Sitzungen des Verwaltungsrates ein.

- 4.1 Auf Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden des Vorstandes muss der Vorsitzende des Verwaltungsrates innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Verwaltungsrates einberufen.
- 4.2 Den Vorsitz in der Verwaltungsratssitzung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, und sollte auch dieser verhindert sein, das dritte Mitglied des Präsidiums des Verwaltungsrates.
- 4.3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten ist, wobei mindestens ein Drittel seiner Mitglieder persönlich anwesend sein muss.
- 4.4 Über dringende Angelegenheiten kann der Vorsitzende ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich abstimmen lassen.
- 4.5 Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Übertragungen des Stimmrechtes auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied sind zulässig, sofern sie nur für eine Sitzung erfolgen und dem Vorsitzenden von dem Übertragenden des Stimmrechtes spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich angezeigt werden.
- 4.6 Von jeder Verwaltungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden ist.
5. Der Verwaltungsrat hat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand zu überwachen. Er kann jederzeit vom Vorstand Auskünfte über die Angelegenheiten des Vereins verlangen und zu diesem Zweck Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen oder diese durch Beauftragte einsehen und prüfen lassen.
6. Der Verwaltungsrat hat insbesondere über folgende Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen:
Vorschläge zur Wahl des Vorstandes und die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie die eventuelle Abberufung der Vorstandsmitglieder, Bestimmung des Wirtschaftsprüfers, Zustimmung zum Jahresabschluss und Voranschlag für das neue Geschäftsjahr.
7. Der Verwaltungsrat soll den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine pauschale Aufwands- und Reisekostenentschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung wird im Einvernehmen zwischen Präsidium und Vorstand protokollarisch festgelegt.

§ 9 Sachverständige und Mitarbeiter

1. Der TÜV Thüringen beschäftigt eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen, Mitarbeitern der Benannten Stelle und vergleichbaren Fachkräften, die die Gewähr bieten, dass sie den an sie gestellten Anforderungen in vollem Maße entsprechen. Bei der Auswahl wird auf charakterliche Zuverlässigkeit sowie persönliche und fachliche Befähigung geachtet. Für die Ausübung ihrer Tätigkeiten werden die notwendigen organisatorischen, betrieblichen und technischen Voraussetzungen geschaffen. Der Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung werden in dem gebotenen Maße sichergestellt.

2. Die Sachverständigen, Prüfer und vergleichbaren Fachkräfte haben ihre Aufgabe objektiv und unparteiisch zu erfüllen. Sie sind hinsichtlich ihrer sachverständigen Aussage von Mitgliederversammlung, Vorstand und Verwaltungsrat unabhängig.

§ 10 Einnahmen

1. Die Einnahmen des TÜV Thüringen setzen sich zusammen aus:
 - a) Vergütungen für Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszweckes aufgrund der Gebühren- und Entgelteordnung des TÜV Thüringen oder auch auf besonderer Berechnung,
 - b) Mitgliedsbeiträgen, sofern solche erhoben werden,
 - c) sonstigen Einnahmen.
2. Über die eingehenden Gebühren für die Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen ist, aufgliedert nach den Arten der Anlagen, Buch zu führen. Die Aufwendungen für die Prüfungen sind entsprechend aufzuschlüsseln.
3. Aus den eingehenden Mitteln soll zur Sicherung der Kontinuität der Arbeit des TÜV Thüringen auch eine Rücklage in Höhe von mindestens der Hälfte der Jahreslohn- und Gehaltssumme gebildet werden.

§ 11 Geschäftsjahr/Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr des TÜV Thüringen ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen.
3. Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr des TÜV Thüringen unterliegen der Prüfung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers.
4. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist vom Verwaltungsrat in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des TÜV Thüringen e.V., die Verschmelzung mit anderen Rechtsträgern, die Spaltung wesentlicher Teile seines Vermögens sowie über den Wechsel der Rechtsform des TÜV Thüringen e.V. beschließt eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die mit einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die Beschlussfähigkeit hat die zweite Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Für den Beschluss im Sinne von Ziffer 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Der Auflösungsbeschluss ist den Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Er wird frühestens sechs Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Die Mitgliederversammlung kann mehrheitlich eine längere Frist festlegen.
4. Bei Auflösung des TÜV Thüringen ist das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen einem neu zu bildenden Technischen Überwachungs-Verein zu übertragen. Besteht dafür kein Bedürfnis, ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet zuzuführen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Art der Verwendung des Vermögens.

§ 14 Liquidation

Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren durch Beschluss, wenn der Vorstand die Liquidation nicht selbst durchführen will.

TÜV Thüringen e.V.

Melchendorfer Straße 64 • 99096 Erfurt • Tel. 03 61 4283-0 • Fax 03 61 3735562

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des TÜV Thüringen e.V. am 30.05.2012 beschlossen.